

## **Kooperationsvereinbarung**

zwischen der

**Universität Konstanz**

und der

**HTWG Konstanz**

### **Präambel**

Die Universität Konstanz und die HTWG Konstanz fundieren mit dieser Vereinbarung die bestehenden Kooperationen in Lehre, Forschung sowie im Bereich der zentralen Dienstleistungsangebote. Die beiden Hochschulen formulieren zudem mit dieser Vereinbarung ihre Bereitschaft und Absicht, auf der Basis der genannten drei Bereiche ihre bisherige gute Zusammenarbeit weiter zu intensivieren.

### **§ 1 Ziel der Vereinbarung**

Die beiden Hochschulen vereinbaren, ihr Zusammenwirken auf der Grundlage von § 6 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg, insbesondere in den nachfolgend genannten Bereichen, fortzuführen und weiterzuentwickeln.

#### **(1) Lehre**

- Die Studierenden können an Lehrveranstaltungen der Partnerhochschule teilnehmen, wenn die betreffenden Dozierenden einverstanden sind.
- Die gegenseitige Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt entsprechend der Prozessbeschreibung im Anhang.  
Im Fokus stehen dabei Lehrveranstaltungen im Sprachenbereich, in den Bereichen Schlüsselqualifikationen und Studium Generale sowie die Anerkennung von Lehrveranstaltungen auf individuellen studentischen Antrag.

## **(2) Forschung**

- Kooperation bei Einrichtung und Betrieb von hochschulübergreifenden Promotionskollegs.
- Die beiden Hochschulen unterrichten einander regelmäßig über Forschungs- und Entwicklungsschwerpunkte; bei ausgesuchten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben arbeiten die beiden Hochschulen zusammen.

## **(3) Dienstleistungen**

- Fortsetzung und gezielter Ausbau des gemeinsamen internen Fortbildungsprogramms für Beschäftigte der beiden Hochschulen.
- Beibehaltung der Kooperation im Bereich Hochschulsport.
- Fortsetzung der Kooperation beim Mentoringprogramm Konstanz.
- Im Rahmen der IBH-Kooperation Weiterführung der kooperativen Zusammenarbeit der Bibliotheken und Rechenzentren der beiden Hochschulen.
- Gemeinsamer Ausbau und Pflege des Dual Couple Career (DCC)-Netzwerks.
- Zusammenarbeit bei der jährlichen Firmenmesse „Kontaktpunkt“
- Weiterentwicklung der Zusammenarbeit in geeigneten Bereichen

## **§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit**

- (1) Im Rahmen der vorliegenden Kooperationsvereinbarung können Fakultäten/Sektionen und Dienstleistungsbereiche der beiden Hochschulen Einzelvereinbarungen miteinander abschließen, die konkrete Regelungen in Bezug auf die eingesetzten personellen, finanziellen und sächlichen Ressourcen umfassen. Die Laufzeit der Einzelvereinbarungen soll jeweils wenigstens ein Jahr betragen.
- (2) Jede Hochschulleitung benennt zur Koordination der Einzelvereinbarungen sowie zur Sicherstellung des regelmäßigen Austausches jeweils eine/n Kooperationsbeauftragte/n.
- (3) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen werden von den Studierenden der Partnerhochschule keine



Studiengebühren, Gasthörergebühren oder Verwaltungskostenbeiträge nach dem Landeshochschulgebührengesetz erhoben.

### § 3 Inkrafttreten, Änderungen und Ergänzungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt in Kraft mit der Unterzeichnung des Rektors der Universität Konstanz und des Präsidenten der HTWG Konstanz.
- (2) Die Vereinbarung wird zunächst für vier Jahre abgeschlossen und verlängert sich jeweils um zwei weitere Jahre, sofern sie nicht mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird. Ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Als wichtige Gründe zählen unter anderem Veränderungen im Lehrprofil beider Partner sowie hochschulrechtliche Veränderungen, die eine Zusammenarbeit ausschließen.
- (3) Änderungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Konstanz, den 26. 10......2011



Prof. Dr. Ulrich Rüdiger  
Rektor der Universität Konstanz



Dr. Kai Handel  
Präsident der HTWG Konstanz

Anhang  
Prozessbeschreibung

## **Anhang : Prozessbeschreibung zur gegenseitigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen<sup>1</sup>**

### **I. Teilnahme an HTWG-Lehrveranstaltungen und Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen für Uni-Studierende**

1. Uni-Studierende/r hat Interesse an HTWG-Lehrveranstaltung (LV) in Wahlpflichtfach/Studium Generale/Sprach-Lehrveranstaltung/Einzelveranstaltung.
2. Uni-Studierende/r kontaktiert zu Semesterbeginn die/den HTWG-Dozentin/en der betreffenden LV und klärt die Teilnahme incl. Prüfungsabnahme.
3. Uni-Studierende/r kontaktiert zu Semesterbeginn die zuständige Studienfachberatung und klärt die Anerkennung des Leistungsnachweises als Prüfungs- oder Studienleistung für das Uni-Studium.
4. Bei Bestehen des Leistungsnachweises stellt der/die HTWG-Dozent/in eine Bescheinigung aus, die dem/r Studierenden ausgehändigt wird. Das Zentrale Prüfungsamt der HTWG erhält eine Kopie.
5. Uni-Studierende/r reicht Schein zur Anerkennung bei der zuständigen Studienfachberatung ein.
6. Das Zentrale Prüfungsamt der HTWG führt eine Gesamtliste (EXCEL) über die laufenden Anerkennungen zwischen den beiden Hochschulen.

### **II. Teilnahme an Uni-Lehrveranstaltungen und Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen für HTWG-Studierende**

1. HTWG-Studierende/r hat Interesse an Uni-Lehrveranstaltung (LV) in Wahlpflichtfach/Studium Generale/Sprach-Lehrveranstaltung/Einzelveranstaltung.
2. HTWG-Studierende/r kontaktiert zu Semesterbeginn die/den Uni-Dozentin/en der betreffenden Lehrveranstaltung und klärt die Teilnahme incl. Anmeldung zur Prüfung und Prüfungsabnahme.
3. a) HTWG-Studierende/r kontaktiert zu Semesterbeginn die/den zuständige/n HTWG- Prüfungsausschussvorsitzende/n wegen Anerkennung des Leistungsnachweises mit Unterschrift.  
b) HTWG-Studierende/r meldet während des Prüfungsanmeldezeitraums die Prüfungsleistung im ZPA (mit Unterschrift des PA-Vorsitzenden) an.
4. Bei Bestehen des Leistungsnachweises stellt der/die Uni-Dozent/in eine Bescheinigung aus, die dem/r Studierenden ausgehändigt wird.

---

<sup>1</sup> Ansprechpartner für das Verfahren an der HTWG sind: Manfred Schnell, Leiter des Studierendenreferats: [schnell@htwg-konstanz.de](mailto:schnell@htwg-konstanz.de), Tel. 206-103 und Armin Kurtz, Leiter Zentrales Prüfungsamt: [armin.kurtz@htwg-konstanz.de](mailto:armin.kurtz@htwg-konstanz.de), Tel. 206-108. Ansprechpartner an der Universität sind: Andrea Ruhland, Leiterin des Sachgebiets „Elektronische Prüfungsverwaltung“ ([andrea.ruhland@uni-konstanz.de](mailto:andrea.ruhland@uni-konstanz.de), Tel. 88-2300) und Edelgard Matzner, Leiterin des Zentralen Prüfungsamts ([edelgard.matzner@uni-konstanz.de](mailto:edelgard.matzner@uni-konstanz.de), Tel. 88-3114).



5. Der/die HTWG-Studierende reicht die Bescheinigung beim Zentralen Prüfungsamt der HTWG ein. Eingabe des Prüfungsergebnisses in HISPOS durch das Zentrale Prüfungsamt der HTWG.
6. Das Zentrale Prüfungsamt der HTWG führt eine Gesamtliste (EXCEL bzw. Systemabfrage) über die laufenden Anerkennungen zwischen den beiden Hochschulen.